

b) Ablehnung

Die Vorstellung einer «parlamentarischen Regierung» bzw. eines demokratisch-parlamentarischen Regierungssystems, wie sie von Wilhelm Beck, dem Exponenten der Christlich-sozialen Volkspartei, vertreten wurde,¹⁸³ konnte sich jedoch in den Schlossabmachungen vom September 1920 nicht durchsetzen und fand auch bei der Mehrheit des Landtags keine Zustimmung. Die konservativen Verfassungskräfte votierten für eine vorsichtige Weiterentwicklung der bisherigen Verfassungsordnung des monarchischen Konstitutionalismus und lehnten ein parlamentarisches Regierungssystem ab.¹⁸⁴ Es kam für sie nur insoweit eine Parlamentarisierung der Regierung infrage, als mit ihr die bestehende konstitutionell-monarchische Verfassungsordnung nicht aufgegeben wurde und dem Landesfürsten eine entscheidende Mitsprache bei der Bestellung und Abberufung der Regierung erhalten blieb.

II. Bestellungsmodus und Verantwortlichkeit der Regierung

1. Bestellungsmodus der Regierung

a) Bestellung und Zusammensetzung

Der Verfassungsentwurf von Wilhelm Beck legt in Art. 60 fest, dass die Regierung aus dem Landammann als Vorsitzendem, der auf Vorschlag

183 Gemeint ist damit nach O.N. Nr. 3 vom 18. Januar 1919 eine Demokratie «im Rahmen der Monarchie». Postuliert wird ein demokratischer Ausbau der Verfassung, «durch die alle Teile der Bevölkerung in gerechtem Verhältnis zur Gesetzgebung, Verwaltung und Rechtsprechung herangezogen werden.» Dies bedeutet für Wilhelm Beck einen Schritt hin zum «demokratischen Rechtsstaat». In seinem Verfassungsentwurf konkretisiert er die «demokratische Monarchie» in den Art. 3 (Teilung der Staatsgewalt), 26 (Stimm- und Wahlberechtigung in allen Landes- und Gemeindeangelegenheiten; Teilnahme an Wahlen und Abstimmungen), Art. 35 ff. (Wahl zum Landtag), Art. 50 (Initiativrecht auf Gesetzesesebene), Art. 59, 60 und 62 (Regierungsbestellung und Regierungsverantwortlichkeit).

184 Vgl. «Politisches Programm» der Fortschrittlichen Bürgerpartei unter Ziffer I, veröffentlicht im LVolksblatt vom 4. Januar 1919 Nr. 1. Es beginnt mit einem Bekenntnis zur «unentwegte(n) Treue zu Fürst und Fürstenhaus» und belässt es bei der konstitutionellen Monarchie, die in der neuen Verfassung besser auszubauen sei. In LVolksblatt Nr. 95 vom 29. November 1919 ist die Rede von einer «besser auszubauenden konstitutionellen Monarchie».